Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e.V.
gemeinnütziger Tierschutzverein
Geschäftsstelle: Auf der Geest 4, 21435 Stelle, Telefon und Fax: (04174) 5181
E-Mail: info@tierschutz-landwirtschaft.de – Internet: www.agfan.org

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

1. Vorbemerkungen

1.1 Wir meinen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Tierhaltungskennzeichnung für Produkte tierischen Ursprungs eine gute Orientierung für die Verbrauer:innen sein kann. Unabdingbare Voraussetzung ist dafür die bedingungslose Berücksichtigung der im Tierschutzgesetz festgelegten Kernforderungen:
§ 1 „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“ Rein ökonomische Vorteile dürfen deshalb keinesfalls als Rechtfertigung für Tierleid auslösende Haltungs- / Lebensbedingungen herangezogen werden und Eingang in die Gesetzgebung finden.
§ 2 „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,
1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2.darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

1.2 Grundvoraussetzung für das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz sind deshalb die verbindlichen Vorschriften der ***Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)***.
Bedauerlicherweise versäumten es jedoch bisher diverse Bundesregierungen und deren Landwirtschaftsminister, für bislang nicht erfasste Nutztierarten unter Beachtung der vorstehend zitierten §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes tierschutzgerechte Haltungsbedingungen vorzulegen und verabschieden zu lassen. Hierzu zählen die Haltung von Milchkühen, Mastrindern, Puten, Gänsen, Enten, Wachteln, Schafen und Ziegen.
Wir weisen hier ausdrücklich darauf hin, dass in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sogar Haltungsbedingungen aufgenommen wurden, die in krassem Widerspruch zu den Grundforderungen des Tierschutzgesetzes stehen. Hierzu zählen unseres Erachtens u. a. die sofortige Trennung der Kälber von Milchkühen von ihren Muttertieren, statt beide in Form der „muttergebundenen Kälberaufzucht“ mindestens drei Monate zusammen zu lassen. Das wäre insbesondere wegen des bei der Geburt noch nicht ausgebildeten Immunschutzes der Kälber tierwohlgerecht, da sich das Immunsystem der Kälber erst im Laufe der ersten Lebenswochen aufbaut. Von Natur aus ist deshalb die Kolostralmilch der Muttertiere optimal auf die Bedürfnisse ihrer Kälber abgestimmt (unter der Voraussetzung, dass die Mütter gesund sind). Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass die Milchviehhalter diese Problematik aus rein ökonomischen Gründen verdrängen, was zum Beispiel an der Produktbezeichnung für den Milchautomaten des Herstellers Urban sehr deutlich wird: „KÄLBERMAMA“.

2. Bewertung des Entwurfs

2.1 Die Vorschriften zur Registrierung und die Kontrollvorschriften bedeuten ein Mehr an Bürokratie nicht nur für die Tierhalter und die nachfolgenden Stufen der Wertschöpfungskette, sondern auch für die zuständigen Behörden Diese Vorschriften erachten wir als

unverzichtbar, um betrügerischen Verstößen vorzubeugen und im Falle ihrer Missachtung Bußgelder zu verhängen oder Strafverfahren einzuleiten.

2.2 Das neue Logo hat den Vorteil, dass oben der Hinweis „Staatliche Tierhaltungskennzeichnung“ steht und darunter in deutlich in großen Buchstaben und Fettdruck unübersehbar die jeweilige Art der Haltung. Die unten nebeneinander angeordneten unterschiedlichen Haltungsformen vermitteln durch den Haken den Käufern / Käuferinnen die qualitative Einordnung der Haltungsform und können dazu anhalten, sich beim Einkauf für Produkte zu entscheiden, die von Tieren stammen, die unter besseren Bedingungen leben durften,

.

2.3 Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht auch für ausländisches Fleisch halten wir für erforderlich zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die einheimischen Erzeuger.

2.4 Die Kennzeichnungspflicht für vorverpackte Lebensmittel mit tierischen Produkten findet ebenfalls unsere uneingeschränkte Zustimmung.

2.5 Die Kennzeichnungspflicht für verzehrsfertige Lebensmittel ergibt sich konsequenterweise aus dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz. Gerade in Restaurants kann sie die Gäste bei der Auswahl der Speise dazu anregen, über die verschiedenen Arten der Tierhaltung nachzudenken und zu sprechen.

2.6 Anregen möchten wir, dass Einzelhandel und Restaurants verpflichtet werden, in Form von Aushängen die Kunden zumindest in Kurzfassung an Hand von Texten und Fotos über die Haltungsbedingungen der verschiedenen Haltungsformen zu informieren.

3. Zusammenfassende Bewertung

Unseres Erachtens stellt die nunmehr vorgesehene Fassung einen ernsthaften Schritt in Richtung Transparenz der Tierhaltung dar und eröffnet die Möglichkeit zur Konsumänderung im Sinne von mehr Tierwohl für landwirtschaftlich genutzte Tiere gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV).

[redacted]

Vorsitzender

Putenmast
links „Stall“
rechts „Auslauf / Weide“ (mit Zugang zum Wald)

Schweinemast
links: „Stall“
rechts: Auslauf / Weide

© AGfaN e.V.